



Runder Tisch gegen Häusliche Gewalt Hamm

Geschäftsordnung

Präambel

Der Runde Tisch gegen Häusliche Gewalt besteht seit 2003 und ist ein Kooperationsbündnis der zentralen Fachkräfte, Behörden und Institutionen gegen Häusliche Gewalt in Hamm.

In dem Bewusstsein, dass Häusliche Gewalt eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte und der persönlichen Integrität darstellt, verpflichtet sich der Runde Tisch, durch Prävention, Schutzmaßnahmen und nachhaltige Hilfsangebote dazu beizutragen, dass Betroffene gestärkt und Täter:innen konsequent zur Verantwortung gezogen werden.

Diese Geschäftsordnung dient als Grundlage für eine transparente, kooperative und zielgerichtete Zusammenarbeit aller Beteiligten. Sie sichert Verlässlichkeit und Verbindlichkeit in der Arbeit des Runden Tisches und legt klare Strukturen für Entscheidungsprozesse, Kommunikation und Organisation fest.

§ 1 Ziele des Runden Tisches

- 1) Zielsetzungen des Runden Tisches sind
 - Verringerung der Fälle von Häuslicher Gewalt in Hamm,
 - Stärkung der Kooperation aller Fach- und Beratungsstellen, Behörden und Institutionen gegen Häusliche Gewalt,
 - Schaffung von Rahmenbedingungen für umfassende Präventions- und Schutzmaßnahmen,
 - Entwicklung und Durchführung von effektiven Projekten gegen Häusliche Gewalt sowie
 - Sensibilisierung der Stadtgesellschaft durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen.
- 2) Der Runde Tisch arbeitet selbstständig und unabhängig und entscheidet eigenständig über seine Themen- und Schwerpunktsetzungen.

§ 2 Zusammensetzung des Runden Tisches

- 1) Mitglieder sind Vertretungen der entsprechend ausgerichteten Beratungsstellen, der Polizei, der Hammer Wohlfahrtsverbände, des Frauenhauses Hamm, der Ratsfraktionen, der Anwaltschaft, der Gleichstellungsstelle sowie Vertretungen verschiedener Ämter der Stadtverwaltung.
Die Mitglieder benennen schriftlich eine:n feste:n Vertreter:in sowie ggf. eine:n Stellvertreter:in, jeweils mit ausreichender Entscheidungsbefugnis. Eine Liste der Mitglieder wird in der Geschäftsstelle des Runden Tisches geführt.
- 2) Über eine Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Runde Tisch auf Vorschlag der Geschäftsstelle im Rahmen einer Sitzung durch Beschluss. Die interessierte Institution übersendet im Vorfeld ein kurzes Statement zu den Beweggründen für den Wunsch auf Mitgliedschaft.

- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch jederzeit möglichen Austritt.
- 4) Externe Sachverständige können zu ausgewählten Themen hinzugezogen werden.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsstelle

- 1) Den Vorsitz des Runden Tisches hat die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Hamm inne. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt auf Vorschlag ein Mitglied des Runden Tisches.
- 2) Die Geschäftsführung des Runden Tisches obliegt der Gleichstellungsstelle der Stadt Hamm. Zu den laufenden Geschäften gehören die Verwaltung von Mitteln sowie die Koordination von Veranstaltungen, Projekten und Maßnahmen.

§ 4 Sitzungen

- 1) Der Runde Tisch trifft sich dreimal im Jahr. Die Sitzungstermine werden jeweils am Ende eines Jahres für das folgende Jahr verbindlich vereinbart. Zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf vom Vorsitz oder mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- 2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 3) Die Einladung zu den Sitzungen sowie die Tagesordnung werden von der Geschäftsstelle in der Regel drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin an die Mitglieder verschickt. Die Nichtteilnahme an Sitzungen ist der Geschäftsstelle vorab mitzuteilen. Änderungen der Tagesordnung sind zu Beginn der Sitzung durch mehrheitliche Zustimmung der Anwesenden möglich.

§ 5 Beschlussfassung und Stellungnahmen

- 1) Die Mitglieder des Runden Tisches arbeiten gemeinsam und konsensual an den in § 1 formulierten Zielsetzungen. Dazu werden Empfehlungen abgegeben, um die Strukturen und die Zusammenarbeit der Mitgliedseinrichtungen entsprechend auszurichten sowie geeignete Maßnahmen und Projekte anzustoßen. Die angegebenen Empfehlungen werden im Protokoll niedergelegt. Sollten sich Mitglieder gegen eine Empfehlung aussprechen, wird dies ebenfalls protokolliert.
- 2) Der Runde Tisch verfasst zudem Stellungnahmen zu aktuellen Themen zur Vorlage bei der Stadtverwaltung und/oder nachrichtlich oder zur Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien. Die Stellungnahmen werden als Entwurf allen Beteiligten vorab mit einer Frist von zwei Wochen zur Möglichkeit der Kommentierung übersandt.
- 3) Beschlüsse des Runden Tisches werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Falls diese nicht erzielt werden kann, wird das Thema vertagt und in einer Arbeitsgruppe weiterbearbeitet.

§ 6 Dokumentation

- 1) Über jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle ein Protokoll erstellt, das die wesentlichen Diskussionsergebnisse und Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird allen Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen zur Verfügung gestellt.
- 2) Änderungswünsche zum Protokoll müssen innerhalb von einer Woche nach Erhalt schriftlich eingereicht werden.

§ 7 Arbeitsgruppen

- 1) Der Runde Tisch kann über einen entsprechenden Beschluss themenspezifische Arbeitsgruppen einrichten. Über die interne Form der Zusammenarbeit entscheidet die Arbeitsgruppe. Jede Arbeitsgruppe berichtet im Rahmen der regulären Sitzungen regelmäßig über ihre Fortschritte und Ergebnisse.
- 2) Die Beendigung von Arbeitsgruppen erfolgt über einen Beschluss des Runden Tisches.

§ 8 Vertraulichkeit

Die jeweiligen Vertretungen verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die im Rahmen des Runden Tisches bekannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der betroffenen Mitglieder oder einer entsprechenden rechtlichen Verpflichtung.

§ 9 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

- 1) Die Geschäftsordnung tritt nach Verabschiedung durch den Runden Tisch in der Sitzung vom 05.02.2025 in Kraft.
- 2) Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen auf schriftlichen Antrag und bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder. Nach positivem Beschluss und entsprechender Änderung tritt die neue Geschäftsordnung mit der darauffolgenden Sitzung in Kraft.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Regelungslücken.